



DEUTSCHER MIETERBUND Mieterverein Lübeck e.V.

gegründet 1920

Mieterbund Lübeck · Postfach 22 53 · 23510 Lübeck

Geschäftsstelle: Mühlenstraße 28 / 1. Stock
23552 Lübeck

Hansestadt Lübeck
Bereich 1.201.6

23539 Lübeck

Ihr Schreiben vom
27.04.2018

Ihr Zeichen
[REDACTED]

Unser Zeichen
Straßenreinigung

Datum
08.05.2018

Straßenreinigungsgebühren für das Grundstück "Mühlenstraße 28" hier: Ihr Schreiben vom 27.4.2018

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Blick auf die Ausführungen des hier einschlägigen OVG-Urteils reichte es für ein "Bewirken" des Ausgleichs der Unterdeckung nicht aus, eine Satzung mit nachkalkulierten Gebührensätzen zu erlassen und mit dem Ausgleich der Unterdeckung zwar begonnen, diesen jedoch nicht bis zum 31.12.2016 abgeschlossen zu haben. Die Wertungen des OVG zur Fristenregelung des § 6 Abs. 2 KAG anhand von Wortlaut und Gesetzssystematik überzeugen und stützen die Annahme, dass ein Ausgleich spätestens bis zum Ende des Ausgleichszeitraumes wirtschaftlich-faktisch und in Realzeit vollständig abgeschlossen worden sein muss.

Mit dem erwähnten Verständnis von gebührenrechtlichen Grundsätzen, Heilungen mit Rückwirkung innerhalb der Festsetzungsverjährung jederzeit vornehmen zu können, mag die Vorstellung, dass es sich bei § 6 Abs. 2 KAG um eine Ausschlussfrist handelt, nicht in Einklang zu bringen sein. Da die Gesetzesmaterialien laut OVG nichts brauchbares hergeben, blieb dem Gericht nur die Vornahme sorgfältiger Erwägungen anhand von Wortlaut und Gesetzssystematik mit dem im Leitsatz formulierten Ergebnis, welches in der bisherigen Gebührenerhebungs- und Verwaltungsgerichtspraxis möglicherweise nicht relevant war und daher jetzt überraschend erscheinen mag. Auch vor diesem Hintergrund dürfte es für die an diesem Thema interessierten Kreise hilfreich sein, eine Klärung herbeizuführen, ob es bei der vom OVG zum Ausdruck gebrachten Einstufung des § 6 Abs. 2 KAG als eine restriktiv auszulegende Ausnahmvorschrift bleibt oder ob diese Wertung tatsächlich gar nicht gemeint war.

Unser Widerspruch bleibt daher aufrecht erhalten. Gleichzeitig rege ich an, von einer Bescheidung unseres und etwaiger weiterer Widersprüche, die in dieser Sache gegen entsprechende Gebührenbescheide eingelegt worden sind, abzusehen, da wir beabsichtigen, die Wirksamkeit der §§ 9 Abs. 7, 10 Abs. 3 der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 13.12.2017 im Zuge eines Normenkontrollverfahrens prüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER MIETERBUND
Mieterverein Lübeck e.V.


Thomas Klempau

Sprechstunden nach Voranmeldung in:

Lübeck · Eutin · Mölln
Bad Oldesloe · Ahrensburg

Postbank Hamburg:
IBAN: DE28200100200019306206 · BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck:
IBAN: DE87230501010001008226 · BIC: NOLADE21SPL

Telefon (0451) 7 12 27
Telefax (0451) 7 38 60
www.mieterverein-luebeck.de
eMail: info@mieterverein-luebeck.de